

# Hygienekonzept Falknerprüfung

## Konzept zur Durchführung der Bayerischen Falknerprüfung in der Corona-Pandemie

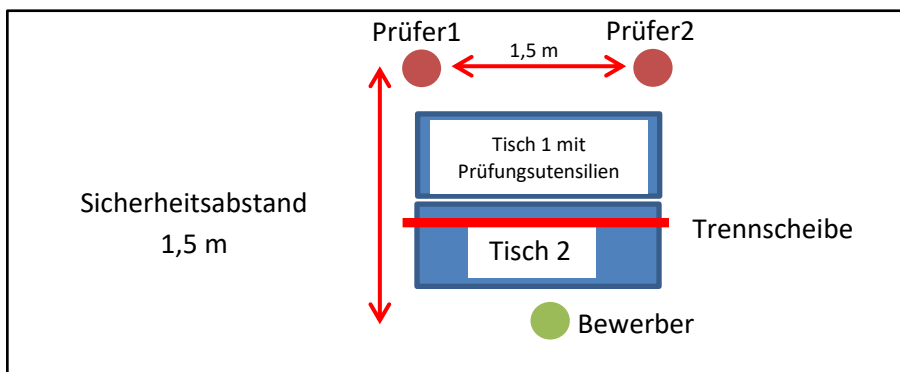
Stand: 07.10.2021

1	Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln .....	2
1.1	Abstandsgebot .....	2
1.2	Hygieneregeln .....	3
1.3	Maskenpflicht .....	3
1.4	Regelmäßiges Lüften.....	4
1.5	Information der Beteiligten .....	4
1.6	Zuhörer .....	4
1.7	Testung und Selbsterklärung der Bewerber .....	4
1.8	Geimpfte und Genesene Teilnehmende.....	4
2	Ausschluss von der Prüfung .....	5

# 1 Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

## 1.1 Abstandsgebot

- a) Der Mindestabstand von 1,5 m ist grundsätzlich einzuhalten. Soweit die Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist, sind gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen.
- b) Die Einhaltung des Mindestabstandes soll durch Markierungen, Absperrungen und ggfs. je nach Örtlichkeiten durch Einlassbeschränkungen und Warten im Außenbereich sichergestellt werden.
- c) Während der Pausen/Wartezeiten sollen die Bewerber das Gebäude nach Möglichkeit verlassen. Menschenansammlungen vor dem Gebäude sind zu vermeiden.
- d) Im Prüfungsraum soll der Abstand zwischen Bewerber und Prüfer durch entsprechenden Aufbau der Tische, Markierungen etc. gewährleistet werden (siehe Skizzen). Die Prüfungstische sollen im größtmöglichen Abstand zueinander aufgebaut werden.



Skizze Aufbau Prüfungssituation (tatsächlicher Aufbau kann unter Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen abweichen)

- e) Nach Prüfungsende sollen die Bewerber unter Einhaltung des Mindestabstandes die Prüfungsräume sowie das Gelände möglichst zügig verlassen. Menschenansammlungen (kleine Gruppen vor dem Gebäude) sind zu vermeiden.

## 1.2 Hygieneregeln

- a) Die Hust- und Niesetikette (Husten und Niesen nur in die Armbeuge) ist zu beachten.
- b) Auf den Handschlag ist -insbesondere zur Begrüßung bzw. bei der Überreichung des Prüfungszeugnisses- zu verzichten.
- c) Die Teilnehmenden sind gehalten durch regelmäßiges Händewaschen – insbesondere vor und nach der Prüfung- das Infektionsrisiko zu reduzieren.
- d) Die Toilettenräume dürfen immer nur von einer Person benutzt werden. Die Sanitärräume werden mit ausreichend Seife, Einmalhandtüchern und Hygienehinweisen zum richtigen Händewaschen ausgestattet.
- e) Ausweise sollen zur Kontrolle nicht in die Hand genommen werden.
- f) Zur Prüfung benötigte Utensilien (z.B. Waffen) und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Die Bewerber sollen alle für die Prüfungsdurchführung notwendigen und nicht von den Prüfungsverantwortlichen bereitgestellten Arbeitsmittel (z.B. Stifte) selbst mitbringen.

## 1.3 Maskenpflicht

- a) Grundsätzlich gilt in allen Warte-/Prüfungsräumen Maskenpflicht (mind. medizinische Gesichtsmaske)

- b) Ausnahmen:

Generelle Ausnahmen:

- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Maskenpflicht befreit, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben darüber enthalten muss, warum die betroffene Person von der Tragpflicht befreit ist.
- Für Beschäftigte gilt die Verpflichtung während ihrer dienstlichen Tätigkeiten nur im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.

## 1.4 Regelmäßiges Lüften

- a) Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Bewerbern, Prüfern und Prüfungsaufsichten dienen, sind zu nutzen. Die Lüftungsfrequenz ist der Raumgröße und Nutzung anzupassen. Bei der Nutzung von Lüftungsanlagen ist auf einen hohen Außenluftanteil zu achten.
- b) Die Türen der Prüfungsräume sollen nach Möglichkeit offengehalten werden, um die Benutzung von Türkliniken zu vermeiden und damit ausreichend Frischluft in den Raum gelangt.
- c) In Räumen ohne Lüftungsanlagen sollen die Fenster möglichst vollständig geöffnet bleiben (Querlüftung). Eine ausschließliche Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos und soll deshalb unterbleiben. Sofern eine dauerhafte Querlüftung nicht möglich ist, ist alle 20 Minuten eine Stoßlüftung/Querlüftung über mehrere Minuten (mind. 5 min) vorzunehmen. Ist eine solche Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.

## 1.5 Information der Beteiligten

- a) Die Beteiligten werden vor der Prüfung auf das Hygienekonzept hingewiesen.
- b) Hinweise zu den Verhaltensregeln sollen zusätzlich vor Ort ausgehängt werden.

## 1.6 Zuhörer

- a) In die Warte-/Prüfungsräume dürfen nur Bewerber, Prüfer, Prüfungsaufsichten und Vertreter der Prüfungsbehörde.
- b) Leiter von Ausbildungslehrgängen, deren Lehrkräfte und Lehrpersonen im Sinn des § 7 Abs. 1 Satz 4 JFPO können vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zum mündlichen und praktischen Teil der Prüfung als Zuhörer zugelassen werden. Sofern diese zugelassen wurden, dürfen diese die Warte-/Prüfungsräume ebenfalls betreten.
- c) Sonstige Ausbilder, Vertreter der Verbände vor Ort etc. werden nicht als Zuhörer zugelassen und dürfen die Warte-/Prüfungsräume nicht betreten.

## 1.7 Testung und Selbsterklärung der Bewerber

- a) Die Bewerber werden gebeten vor Beginn eines jeden Prüfungstages ein möglichst aktuelles (PCR Test: max. 48 h nach Probenentnahme, PoC-Antigentest und Selbsttest: max. 24 h nach Probenentnahme) schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis vorzulegen.
- b) Beim Betreten der Prüfungsräumlichkeiten haben die Bewerber eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Selbstauskunft abzugeben. Sie erklären in dieser, dass ihre Teilnahme an der Prüfung nicht nach Nr. 3 a) - d) dieses Hygienekonzeptes ausgeschlossen ist.

## 1.8 Geimpfte und Genesene Teilnehmende

- a) Als geimpfte und genesene Teilnehmende gelten die Teilnehmenden, welche nach jeweils geltenden gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben als geimpft oder genesen gelten.
- b) Sofern die aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben weitere Erleichterungen für Geimpfte oder Genesene vorsehen, so gelten diese auch im Rahmen dieses Hygienekonzeptes.

## 2 Ausschluss von der Prüfung

Von der Prüfung ausgeschlossen werden folgende Personen:

- a) Personen mit aktuell nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
- b) Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere; vgl. RKI),
- c) Personen die in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten hatten (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten; bezüglich weiterer Ausnahmen wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen),
- d) Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen und/oder
- e) Personen, die die Vorgaben des Hygienekonzepts nicht beachten.

—  
Gegenüber Teilnehmern, die die Vorgaben des Hygienekonzepts nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Der entsprechende Prüfungsteil wird als nicht bestanden gewertet.  
  
—  
  
—